

## **Stadt Billerbeck**

### **9. Änderung des Bebauungsplanes „Wüllen“**

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 10. April 2014 beschlossen, die 9. Änderung des am 8. September 1980 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes „Wüllen“ durchzuführen.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 6 Flurstücke: 308-316, 318-320, 323-333, 339-348, 351, 365, 366 (tlw.), 367-371, 604, 605, 730, 731.

#### **Die Festsetzungen werden für das Plangebiet wie folgt geändert:**

- Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Bei Einzelhäusern sind max. zwei Wohneinheiten, bei Doppelhäusern max. eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.
- Die Festsetzung „Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen der an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig“ entfällt ersatzlos.
- Die zulässige Dachneigung wird mit 35° bis 45° festgesetzt. Untergeordnete Bauteile dürfen eine andere Dachneigung haben.
- Die Festsetzung 4): „Die Höhe der Traufe bei Satteldächern eingeschossiger Gebäude darf 3,00 m über festgesetzt OKF nicht überschreiten.“ entfällt ersatzlos.
- Die Festsetzung 8): „Die Drenpelhöhe darf 0,40 m nicht überschreiten“ wird ersetzt durch: „ Die Drenpelhöhe darf 0,60 m nicht überschreiten. Sie wird gemessen von der Oberkante Rohdecke bis zur Oberkante Fußpfette.“
- Die Festsetzung 10): „Dacheindeckungen sind nur in dunklen Farbtönen zulässig“ entfällt ersatzlos.

Die übrigen Festsetzungen sind durch diese 9. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

## Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – in der zur Zeit geltenden Fassung -

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) – in der zur Zeit geltenden Fassung –

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), - in der z. Z. geltenden Fassung-

## Aufstellungsverfahren

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 10. April 2014 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Wüllen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Billerbeck, 30. April 2014



Die Bürgermeisterin

Dirks

Schriftführerin

Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 29. April 2014

---

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung mit dem Entwurf der Begründung wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 10. April 2014 für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Billerbeck, 30. April 2014



Die Bürgermeisterin

Dirks

Schriftführerin

Freickmann

Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 30. April 2014.

Billerbeck, 30. April 2014



Die Bürgermeisterin

Dirks

---

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit dem Entwurf der Begründung hat auf Beschluss des Rates vom 10. April 2014 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom 8. Mai 2014 bis zum 10. Juni 2014 (einschließlich).

Billerbeck, 30. April 2014



Die Bürgermeisterin

Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 29. April 2014

---

Diese Bebauungsplanänderung ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NRW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am ~~30. September 2014~~ als Satzung beschlossen worden. Es wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB festgestellt, dass die Änderung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Billerbeck, ~~1. Oktober 2014~~



Die Bürgermeisterin

Schriftführerin

Dirks

Freickmann

---

Hiermit fertige ich die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Wüllen“ aus.

Billerbeck, ~~1. Oktober 2014~~



Die Bürgermeisterin

Dirks

---

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Billerbeck, ~~2. Oktober 2014~~



Die Bürgermeisterin

Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom ~~2. Oktober 2014~~

---